



Landratsamt Kronach · Güterstraße 18 · 96317 Kronach

Zustellungsurkunde

Heinz-Glas Produktion GmbH & Co. KGaA
Glashüttenplatz 1 - 7
96355 Tettau

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen/Sachbearbeiter/-in	Telefon/Telefax/E-Mail	Zi.-Nr.	Kronach,
Antrag vom 07.10.2022	27 – 170/7 Herr Hämmerling	Tel.: 09261 678-252 Fax: 09261 678-211 thomas.haemmerling@lra-kc.bayern.de	300	09.11.2022

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG); Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Glas

In der oben genannten Angelegenheit erlässt das Landratsamt Kronach folgenden

Bescheid

I. Genehmigung

Der Firma Heinz-Glas Produktion GmbH & Co. KGaA wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Glas auf dem Grundstück FINr. 151/4 der Gemarkung Kleintettau erteilt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Errichtung und der Betrieb einer Flüssiggaslageranlage als Nebeneinrichtung der Anlage zur Herstellung von Glas.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die erforderliche baurechtliche Genehmigung für die Errichtung des Flüssiggastanks ein.

II. Genehmigungsunterlagen

1. Der Genehmigung liegen die folgenden, mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Kronach vom 09.11.2022 versehenen Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Dienstgebäude:
Güterstraße 18, 96317 Kronach
Allgemeine Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Mi. 13:30 - 15:30 Uhr
Do. 13:30 - 17:30 Uhr

Telefon: 09261 678-0
Telefax: 09261 678-211



Konten:
Sparkasse Kulmbach-Kronach
IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB

E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de
Internet: www.landkreis-kronach.de

VR Bank Oberfranken Mitte eG
IBAN: DE76 7719 0000 0007 1165 00
BIC: GENODEF1KU1



- 1 Antrag vom 07.10.2022,
- 1 Bericht des TÜV Süd über die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes für das Werk Kleintettau der Heinz-Glas-Produktion GmbH & Co. KGaA vom 06.10.2022,
- 1 Gutachten des Tüv Süd zur Anlagensicherheit vom 14.09.2022,
- 1 Datenblatt zum Renner-Schraubenkompressor RSF-PRO 2-30 von 05/2018,
- 1 Fließschema der LNT Gastechnik GmbH von 06/2022,
- 1 Anlagen- und Verfahrensbeschreibung der LNT Gastechnik GmbH vom 08.07.2022,
- 1 Ausführungsplan des Ingenieurbüro Kropf vom 05.05.2022 und
- 1 Bauplanmappe mit dem Antrag auf Baugenehmigung vom 08.09.2022.

- 2. Bei unterschiedlichen Angaben zwischen Antragsunterlagen und diesem Genehmigungsbescheid sind die Angaben im Genehmigungsbescheid maßgebend.

III. Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1 Betriebseinrichtungen

Der Genehmigung liegen folgende Anlagen- und Auslegungsdaten zugrunde:

1.1 Technische Daten der Schmelzwannen

Wanne Nr.	2	3	5
Wannentyp	Hexagonal – Cold Top Vertical Melter	Hexagonal – Cold Top Vertical Melter	12-Eck-Elektrowanne
Luftvorwärmung	---	---	---
Schmelzgut	Weißes Behälterglas (Kalk-Natron-Glas) und Opalglas, jedoch maximal 2 Wannen gleichzeitig mit Opalglas	Weißes Behälterglas (Kalk-Natron-Glas) und Opalglas, jedoch maximal 2 Wannen gleichzeitig mit Opalglas	Weißes Behälterglas (Kalk-Natron-Glas) und Opalglas, jedoch maximal 2 Wannen gleichzeitig mit Opalglas
Schmelzfläche	20 m ²	34 m ²	20 m ²
Schmelzleistung	45 t/d 1,875 t/h	75 t/d 3,125 t/h	60 t/d 2,5 t/h
Gesamtschmelzleistung	180 t/d		
Temperatur Schmelze	> 1 500 °C	> 1 500 °C	> 1 500 °C
Temperatur Ofenraum	< 300 °C	< 300 °C	< 300 °C
Brennstoff	Elektroenergie	Elektroenergie	Elektroenergie
Installierte elektrische Energie	3 000 kVA	4 500 kVA	4 500 kVA
Spezifischer Wärmebedarf	1,065 kWh/kg bei 30 % Scherbenanteil	1,048 kWh/kg bei 30 % Scherbenanteil	1,1 kWh/kg
Natriumnitrateinsatz	max. 0,45 %	max. 0,45 %	max. 0,45 %
Natriumsulfateinsatz	max. 0,92 %	max. 0,92 %	max. 0,92 %
Scherbenanteil, bezogen auf das Gemenge	≤ 55 % Gesamtscherbenanteil, variabler Anteil aus Eigenscherben und Fremdscherben	≤ 55 % Gesamtscherbenanteil, variabler Anteil aus Eigenscherben und Fremdscherben	≤ 55 % Gesamtscherbenanteil, variabler Anteil aus Eigenscherben und Fremdscherben

1.2 Technische Daten der Filteranlagen

Die nachstehend dargestellte Belegung der Filter mit den jeweiligen Wannen stellt die aktuelle Situation dar. Grundsätzlich sind auch andere Wannen-Filter-Kombinationen zulässig. Jede geplante Änderung hinsichtlich der Belegung eines Filters mit einer anderen Wanne ist dem Landratsamt Kronach mindestens acht Wochen vor der tatsächlichen Änderung mitzuteilen, sofern für die Änderung nicht eine Anzeige nach § 15 BImSchG oder eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG erforderlich ist.

Belegung	Wanne 2	Wanne 3	Wanne 2 „ALT“ (wird als möglicher Ersatz für alle Wannen vorgehalten)
Hersteller	Vollert KG, Schwabach	Vollert KG, Schwabach	Lühr, Stadthagen
Typ	FAV Saugschlauchfilter F1.60S/81, Bauart „T“	FAV Saugschlauchfilter F 1.60 S/81, Bauart „T“	DWF 3,0 / 2,5 / 2,0 / 68 / 28
Art	Jetpulse-Schlauchfilter mit der Möglichkeit der Additiv-Zugabe	Jetpulse-Schlauchfilter mit der Möglichkeit der Additiv-Zugabe	Kompakt-Flachschlauchfilter mit Reaktor, Kugelrotor und Additivmittel-Zugabevorrichtung
Anzahl der Filterkammern	1	1	1
Anzahl der Filterschläuche	60	60	446
Filterfläche	81 m ² (netto)	81 m ² (netto)	308 m ² (netto)
Filterflächenbelastung	1,0 m ³ /(m ² *min)	1,0 m ³ /(m ² *min)	1,0 m ³ /(m ² *min)
Filtermaterial	Polyacrylnitril/Dolanit Nadel- filz	Polyacrylnitril/Dolanit Nadel- filz	ARAMID-Nadelfilz
Art der Abreinigung	pneumatisch	pneumatisch	pneumatisch
Art des Staubaustrages	Zellradschleuse	Zellradschleuse	Motorgesteuerte Doppelklappe
Nennleistung des Saugzug- ventilators	5 000 m ³ /h (Betriebszustand)	5 000 m ³ /h (Betriebszustand)	18 700 m ³ /h (Betriebszustand)
Saugzug-Typ	FEM 85/315/3000	FEM 58/285/3000	
Saugzug-Art	Radialventilator	Radialventilator	
Saugzug-Motorleistung	7,5 kW	7,5 kW	
Saugzug-Gesamtpressung	31 kPa bei einer Dichte von 1,2 kg/m ³	28,5 kPa	

1.3 Daten der Emissionsquellen

Die nachstehend dargestellte Belegung der Kamine mit den jeweiligen Wannen stellt die aktuelle Situation dar. Grundsätzlich sind auch andere Kamin-Wannen-Kombinationen zulässig. Der Mauerschornstein der „alten“ Wanne 2 (U-Flammenwanne) wird als Ersatzkamin vorgehalten. Jede geplante Änderung hinsichtlich der Belegung eines Kamins mit einer anderen Wanne ist dem Landratsamt Kronach mindestens acht Wochen vor der tatsächlichen Änderung mitzuteilen, sofern für die Änderung nicht eine Anzeige nach § 15 BImSchG oder eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG erforderlich ist.

Belegung	Wannen 2 und 3	Wanne 2 „ALT“ (wird als möglicher Ersatz für alle Wannen vorgehalten)
Höhe	39 m	51 m
Schornsteindurchmesser	0,55 m	0,7 m
Austrittsfläche	0,238 m ²	0,385 m ²
Rechtswert/Hochwert	44 49267 / 55 93021	44 49240 / 55 93087
Bauausführung	Stahlschornstein	Mauerschornstein

1.4 Läger gemäß den Nummern 9.1.1.2 und 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV

1.4.1 Wasserstofflager gemäß Nr. 17 der Stoffliste nach Anhang 2 der 4. BImSchV

Maximal zulässige Lagermenge: 5 830 kg

1.4.2 Lager gemäß Nr. 30 der Stoffliste nach Anhang 2 der 4. BImSchV

1.4.2.1 Relevante Stoffe, maximal zulässige Lagermenge auf dem gesamten Betriebsgelände:

- Akute Toxizität, Kat. 1 und 2,
 - akute Toxizität, Kat. 3,
 - spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kat. 1,
 - oxidierende Gase, Kat. 1, und
 - oxidierende Feststoffe, Kat. 3
- 134 950 kg

1.4.2.2 Gefahrstofflager, einschließlich Gemengehaus

Maximal zulässige Lagermengen im Gefahrstofflager:

- Abschnitt 1: Oxidierende Feststoffe, Kat. 3 35 000 kg
Gewässergefährdend, Kat. Akut 1 oder Chronisch 1 1 100 kg
- Abschnitt 2: Akute Toxizität, Kat. 3 4 500 kg
Stoffe ohne immissionsschutzrechtliche Einstufung 57 000 kg
- Abschnitt 3: Stoffe ohne immissionsschutzrechtliche Einstufung 42 500 kg

In das Gemengehaus werden jeweils nur Teilmengen aus dem Gefahrstofflager eingebracht.

1.4.2.3 Technische Gasanlage

Maximal zulässige Lagermengen:

- Oxidierende Gase, Kat. 1 52 400 kg
- Entzündbare Gase, Kat. 1 1 320 kg

1.4.2.4 Gebäude 35

Maximal zulässige Lagermengen:

Akute Toxizität, Kat. 1	750 kg
Akute Toxizität, Kat. 3	42 000 kg
Gewässergefährdend, Kat. Akut 1 oder Chronisch 1	600 kg

1.4.2.5 Sonstiges Betriebsgelände

Maximal zulässige Lagermengen:

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kat. 1	300 kg
Gewässergefährdend, Kat. Chronisch 2	650 kg
Entzündbare Flüssigkeiten, Kat. 3	20 000 kg

1.4.3 Flüssiggaslager

Maximal zulässige Lagermenge:

Propan bei 263,15 K	28 522 kg
---------------------	-----------

2 Luftreinhaltung

2.1 Maßnahmen zur Emissionsminderung, Emissionsbegrenzung

2.1.1 In den Schmelzanlagen dürfen nur die beantragten Gemengesätze erschmolzen werden. Insbesondere dürfen keine blei- oder arsenhaltigen Einsatzstoffe (soweit bekannt) geschmolzen werden.

Der Sulfat- und der Fremdscherbeneinsatz sind zu dokumentieren.

2.1.2 Die Abgase der Glasschmelzwannen und ggf. der Heißendvergütung sind vollständig zu erfassen und in den Abgasreinigungsanlagen, bestehend aus Gewebefilter und ggf. Additiv-Zugabevorrichtung sowie ggf. Wärmetauscher, zu reinigen. Eine Additiv-Zugabe ist nur beim Erschmelzen von Opalglas erforderlich.

2.1.3 Im gereinigten Abgas der Schmelzanlagen, einschließlich der Abgase einer möglichen Heißendvergütung, dürfen die Emissionen folgende Werte, jeweils bezogen auf die Tonne geschmolzenes Glas, nicht überschreiten:

– Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid und -dioxid), angegeben als NO ₂	0,3 kg/t
– Schwefeloxide, angegeben als SO ₂	0,3 kg/t
– Gesamtstaub maximal jedoch	0,03 kg/t 10 mg/m ³
– Selen, Cobalt und Blei in der Summe	0,0015 kg/t
– Bei Betrieb einer Heißendvergütung, ergänzend zu den vorgenannten Werten: Selen, Cobalt, Blei und Zinn in der Summe	0,003 kg/t
– Blei	2,4 g/t
– Arsen und Cadmium in der Summe maximal jedoch	0,15 g/t 0,75 g/h
– Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als HF	0,009 kg/t

- Dampf- oder gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als HCl
 - mit Betrieb einer Heißendvergütung an einer Wanne jeweils 0,06 kg/t
 - ohne Betrieb einer Heißendvergütung an einer Wanne jeweils 0,03 kg/t

- Quecksilber
 - Grenzwert 0,15 g/t
 - Zielwert 0,03 g/t

- Im Anhang 5 der TA Luft genannte Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert nach dem dort festgelegten Verfahren
 - maximal jedoch (alle 3 Wannen zusammen) 0,3 µg/t
1,25 µg/h

- Metallemissionen I gem. Tabelle 11 der BVT-Schlussfolgerungen (As, Co, Ni, Cd, Se, Cr_{VI} in der Summe) 3 g/t

- Metallemissionen II gem. Tabelle 11 der BVT-Schlussfolgerungen (As, Co, Ni, Cd, Se, Cr_{VI}, Sb, Pb, Cr_{III}, Cu, Mn, V, Sn in der Summe) 15 g/t
Die Staubkonzentration ist bezogen auf Abgas im Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K) nach Abzug des Wasserdampfanteils.

Im Rahmen der Messungen sind neben den Emissionen, die auf die Tonne geschmolzenes Glas bezogen sind, auch die jeweiligen Massenströme einschließlich deren Messunsicherheiten mit anzugeben.

2.2 Abgasreinigungsanlagen – Betrieb und Wartung

Die Abgasreinigungsanlagen und die dazu gehörenden Aggregate sind wie folgt zu warten und zu betreiben:

Staubsammelbehälter an filternden Abscheidern müssen staubdicht angeschlossen sein. Filternde Abscheider müssen beim Wechsel oder Entleeren der Staubsammelbehälter nach unten dicht abgeschlossen sein. Die in den filternden Abscheidern abgeschiedenen Stäube dürfen nur in geschlossenen Behältern (z. B. Bigbags) gelagert und transportiert werden.

Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungsanlagen sind die Bedienungsanweisungen des Herstellers zu berücksichtigen.

Die Abgasreinigungsanlagen sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen und entsprechend den Vorgaben der Hersteller zu warten.

Längerfristige Betriebsstörungen einer Abgasreinigungsanlage, die die Emissionsverhältnisse verändern, sind dem Landratsamt Kronach zu melden.

Für die Abgasreinigungsanlagen und deren Mess- und Regeltechnik sind in ausreichendem Maße Ersatzteile (insbesondere Ersatzbetuchung) vorrätig zu halten.

Die Ergebnisse der regelmäßigen Überprüfungen, Angaben über Wartungsarbeiten und Störungen sowie getroffene Abhilfemaßnahmen an den Abgasreinigungsanlagen sind in ein Betriebsbuch einzutragen, welches über eine Dauer von fünf Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und dem Landratsamt Kronach auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

2.3 Ableitung der Abgase

Die gereinigten Abgase der Filter der Glasschmelzwannen sind über einen Kamin mit einer Höhe von 39 m über Erdgleiche abzuleiten.

Alternativ dazu können die gereinigten Abgase der Filter der Glasschmelzwannen auch über den Kamin mit einer Höhe von 51 m über Erdgleiche abgeleitet werden.

Die Kamine müssen senkrecht nach oben münden und dürfen nicht überdacht sein.

2.4 Überwachung der Anlagen

2.4.1 Erstmalige und Wiederholungsmessungen

Frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und in der Folge nach Ablauf von jeweils drei Jahren sind auf Kosten des Betreibers durch Messungen eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Institutes die tatsächlichen Emissionsverhältnisse (siehe Ziffer 2.1.3) nachzuweisen. Abweichend hiervon sind die wiederkehrenden Messungen für Gesamtstaub, Stickstoffoxide und Schwefeloxide einmal halbjährlich durchzuführen. Mit den halbjährlichen Messungen muss erst nach Inkrafttreten der neuen TA Luft begonnen zu werden.

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Messplanung (Nr. 5.3.2.2), zur Auswahl von Messverfahren (Nr. 5.3.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse (Nr. 5.3.2.4) durchzuführen.

Die Messplanung und die Probenahme sollen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

Das Landratsamt Kronach ist spätestens acht Tage vor den Messungen vom vorgesehenen Termin zu unterrichten.

Über das Ergebnis der Abnahme- und Wiederholungsmessungen sind Messberichte zu erstellen. Die Messberichte sind entsprechend dem Anhang der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) in der durch die zuständige Landesbehörde vorgegebenen Form zu erstellen (einschließlich der Dokumentation der Messdaten hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestelle, der Mess- und Analyseverfahren/-geräte, des Betriebszustandes der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung).

Eine Ausfertigung des Messberichts ist dem Landratsamt Kronach spätestens zwölf Wochen nach Durchführung der Messungen zuzusenden.

Im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen sind die festgelegten Anforderungen jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter der Ziffer 2.1.3 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet.

2.4.2 Kontinuierliche Überwachung

Tägliche Schmelzleistungen der Wannen

Schmelztemperaturen der Wannen

Differenzdruck (Vollert-Filter, Stahlschornstein) bzw. Stellung der Absperrklappen zur Umfahrung der Reinigungsanlagen, wenn an diesen Umschaltvorgänge erfolgen (Lühr-Filter, Mauerschornstein)

Die Menge an zudosiertem Absorptionsmittel ist durch eine geeignete Einrichtung, z. B. volumetrisch oder gravimetrisch, kontinuierlich zu überwachen. Die Verbrauchswerte (täglich

nachgefüllte Menge) sind zusammen mit den Daten über die zugekaufte Art und Menge sowie dem Tag der Lieferung des Absorptionsmittels aufzuzeichnen.

Art und Umfang der Wartungsarbeiten an den Abgasreinigungsanlagen sowie den Mess- und Registriereinrichtungen

Ausfallzeiten und Ausfallursachen beim Betrieb der Abgasreinigungsanlagen sowie der Mess- und Registriereinrichtungen, mit Angabe der getroffenen Abhilfemaßnahmen

Besondere Ereignisse

Die Mess- und Registriereinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem Fachpersonal bedient und gewartet werden. Die Überwachungseinrichtungen sind regelmäßig zu warten und auf ihre Funktion hin zu kontrollieren.

2.4.3 Betriebsbuch

Über den Betrieb der Anlagen ist ein Betriebsbuch zu führen, in das die unter Ziffer 2.4.2 genannten Daten, Prüfungen, Wartungen und Störungen einzutragen sind. Das Betriebsbuch ist über eine Dauer von fünf Jahren nach der letzten Eintragung am Betriebsort aufzubewahren und dem Landratsamt Kronach auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

2.5 Messplätze

Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind in Abstimmung mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.

Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen und Verkehrswege leicht erreichbar und so beschaffen sein, dass eine repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

3 Lärmschutz

3.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der TA Lärm zu beachten.

3.2 Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (körperschall- und schwingungs isolierte Aufstellung, d. h. Vermeidung starrer Verbindungen zwischen Maschinen, Maschinenfundamenten und Gebäudefundamenten bzw. -elementen sowie Rohrleitungen).

3.3 Geräuschverursachende Verschleißerscheinungen sind durch regelmäßige Wartungsdienste bzw. umgehende Reparatur zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

3.4 Der nach TA Lärm ermittelte Beurteilungspegel der von dem Gesamtbetrieb der Firma Heinz-Glas Produktion GmbH & Co. KGaA ausgehenden Geräusche, einschließlich Fahrverkehr und Ladetätigkeiten, darf

- an den am stärksten betroffenen Fenstern (außen) der Wohngebäude Alte Tettauer Straße 4 (Immissionsort 1), Alte Tettauer Straße 2 (Immissionsort 2) und Glasmeister-Heinz-Straße 1 (Immissionsort 3) folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten (Gebietseinstufung: Mischgebiet MI):

tagsüber:	60 dB(A)
nachts:	45 dB(A)

- an dem am stärksten betroffenen Fenster (außen) des Wohngebäudes Bergstraße 2 (Immissionsort 5) folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten (Gebietseinstufung: Gemengelage [Allgemeines Wohngebiet WA]):

tagsüber:	55 dB(A)
nachts:	43 dB(A)

- an dem am stärksten betroffenen Fenster (außen) des Wohngebäudes Thüringer Straße 2 (Immissionsort 4) folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten (Gebietseinstufung: Allgemeines Wohngebiet WA):

tagsüber:	55 dB(A)
nachts:	40 dB(A)

Gemäß Ziffer 6.1 TA Lärm gelten die Immissionsrichtwerte auch dann als überschritten, wenn einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen den unverminderten Immissionsrichtwert am Tage um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten – Spitzenpegelkriterium.

Beurteilungszeiträume:

Tagzeit:	06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
Nachtzeit:	22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (lauteste Stunde aus diesem Zeitraum)

Die Lage der Immissionsorte ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Bescheides ist.

3.5 Die Rauch- und Wärmeabzüge und Lichtkuppeln in den Dächern dürfen zur Nachtzeit nur im Notfall geöffnet werden, nicht jedoch zu Lüftungszwecken.

3.6 Die Verladung der Fertigwaren darf nur tagsüber in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr erfolgen.

3.7 Die Anlage ist so zu betreiben, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tief-frequente Geräusche oder Einzeltöne im Sinne der TA Lärm in Verbindung mit DIN 45680 und zugehörigem Beiblatt 1 in der jeweils gültigen Fassung hervorgerufen werden.

3.8 Frühestens drei Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach Ziffer 3.4 nachzuweisen. Die erforderlichen Schallpegelmessungen sind nach TA Lärm durchzuführen und auszuwerten. Die Immissionsmessungen sind wiederkehrend, im dreijährigen Turnus, durchzuführen und können zunächst auf die Nachtzeit beschränkt werden. Auf Anforderung des Landratsamtes Kronach ist auch eine Lärmmessung während der Tagzeit durchzuführen.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b BImSchG anerkannte Messstellen beauftragt werden.

Werden bei diesen Messungen Richtwertüberschreitungen festgestellt, sind die verursachenden Anlagen bzw. Anlagenteile zu ermitteln, und es sind geeignete Abhilfemaßnahmen aufzuzeigen.

Die Messberichte sind dem Landratsamt Kronach spätestens zwölf Wochen nach Durchführung der Messungen vorzulegen.

3.9 Die Ausführungen und Anforderungen in den Gutachten der LGA Immissions- und Arbeitsschutz GmbH vom 30.11.2018, Nr. 180173 und vom 11.02.2019, Nr. 190109 sind

zu beachten. Die Gutachten der LGA QualiTest GmbH, Nr. QEMATAS 8451123 vom 05.05.2006, sowie des TÜV Rheinland LGA Products GmbH, Nr. 211 74291 002 vom 28.06.2012 und Nr. 211 65279 001 vom 28.02.2011, gelten weiterhin.

4 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) und Anlagensicherheit

4.1 Betriebsbereich – Anlagenteile

4.1.1 Wasserstofflager

Maximal zulässige Lagermenge: 5 830 kg

4.1.2 Gefahrstofflager, einschließlich Gemengehaus

Maximal zulässige Lagermengen im Gefahrstofflager:

- Abschnitt 1: P8: Oxidierende Feststoffe, Kat. 3 35 000 kg
E1: Gewässergefährdend, Kat. Akut 1 oder Chronisch 1 1 100 kg
- Abschnitt 2: H2: Akut toxisch, Kat. 2 und Kat. 3 (inhalativ, oral) 4 500 kg
Stoffe ohne störfallrechtliche Einstufung 57 000 kg
- Abschnitt 3: Stoffe ohne störfallrechtliche Einstufung 42 500 kg

In das Gemengehaus werden jeweils nur Teilmengen aus dem Gefahrstofflager eingebracht.

4.1.3 Technische Gasanlage

Maximal zulässige Lagermengen:

Sauerstoff 52 400 kg
Acetylen 810 kg
Verflüssigte entzündbare Gase, Kat. 1, und Erdgas 510 kg

4.1.4 Gebäude 35

Maximal zulässige Lagermengen:

H1: Akut toxisch, Kat. 1 750 kg
E1: Gewässergefährdend, Akut Kat. 1 und Chronisch Kat. 1 600 kg

4.1.5 Sonstiges Betriebsgelände

Maximal zulässige Lagermengen:

E2: Gewässergefährdend, Chronisch Kat. 2 650 kg
Einatembare pulverförmige Nickelverbindungen 300 kg
Erdölerzeugnisse und alternative Kraftstoffe 20 000 kg

4.1.6 Flüssiggaslager

Maximal zulässige Lagermenge:

Propan bei 263,15 K 28 522 kg

4.2 Allgemeines

4.2.1 Für den Betriebsbereich ist vor Inbetriebnahme des Gefahrstofflagers das vorliegende Konzept zur Verhinderung von Störfällen „Heinz-Glas GmbH“, Werk Kleintettau, Stand 27.04.2015, fortzuschreiben. Inhalt und Umfang des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen haben sich an den Vorgaben des Anhangs III der 12. BImSchV sowie am Leitfaden KAS-19 (Leitfaden zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen und zum Sicherheitsmanagementsystem) zu orientieren. Insbesondere sind bei der Fortschreibung die SRA/SRB des Betriebsbereichs nach KAS-1 zu ermitteln und Gefährdungsanalysen für alle SRA/SRB zu erstellen.

4.2.2 Für den Betriebsbereich ist vor Inbetriebnahme des Gefahrstofflagers als Basis des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 der 12. BImSchV das Sicherheitsmanagementsystem fortzuschreiben. Inhalt und Umfang des Sicherheitsmanagementsystems haben sich an den Vorgaben des Anhangs III der 12. BImSchV sowie am Leitfaden KAS-19 (Leitfaden zum Konzept zur Verhinderung von Störfällen und zum Sicherheitsmanagementsystem) zu orientieren.

4.2.3 Sämtliche sicherheitsrelevanten Dokumentationen (Alarmplan, Feuerwehreinsatzpläne, Lageplan Störfall) sind bezüglich der Änderungen/Erweiterungen fortzuschreiben. Sie müssen vor Inbetriebnahme vorliegen.

4.3 Gefahrstofflager

4.3.1 Die Sicherheitsdatenblätter, die für Einsatzkräfte im Falle von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs vorgehalten werden, müssen aktuell (nicht älter als zwei Jahre) und in deutscher Sprache verfasst sein.

4.3.2 Auf die Ausweisung der Ex-Schutzzone 22 im Lager-Abschnitt 2 kann verzichtet werden, wenn das bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs freigesetzte Selen sofort mit geeigneten Mitteln (Kehren oder Saugen mit geeigneten, nicht funkenziehenden bzw. ex-geschützten Werkzeugen/Einrichtungen) aufgenommen wird.

4.3.3 Der Abstand der Beleuchtungskörper im zentralen Gefahrstofflager zu den ortsbeweglichen Gebinden muss mindestens 0,5 m betragen.

4.3.4 Für das zentrale Gefahrstofflager ist ein Prüfkataster zu erstellen, aus dem mindestens folgende Aspekte hervorgehen:

- Prüfgrundlage,
- Prüffristen,
- Prüfer bzw. Prüforganisation und
- Ablage der Prüfberichte.

4.3.5 Für das zentrale Gefahrstofflager ist eine anlagenbezogene Betriebsanweisung zu erstellen, die die anlagenbezogenen Aspekte nach VAWs, GefStoffV und BetrSichV umfasst.

4.3.6 Bei den Einrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden (Feuerlöscher) im Lager-Abschnitt 1 (Oxidierende Feststoffe) muss es sich um Wasser- bzw. Wasserdampflöscher handeln.

4.3.7 Die im Brandschutzkonzept der Firma Preventec vom 12.06.2015 aufgelisteten erforderlichen Maßnahmen sind unter Berücksichtigung des Prüfberichtes des Brandschutz-Sachverständigen Dipl.-Ing. Stefan Rassek vom 11.02.2016 entsprechend umzusetzen. Ergänzend bzw. abweichend hierzu sind folgende Maßnahmen zu ergreifen bzw. umzusetzen:

- Das Verbot der Lagerung brennbarer Stoffe bis zu einem Abstand von mindestens 5 m um das Gefahrstofflager schließt auch Stoffe ein, die nicht der Störfall-Verordnung unterliegen, sowie sonstige brennbare Stoffe und Gegenstände wie z. B. Holzpaletten (Ziffer 6.8).
- Im zentralen Gefahrstofflager dürfen weder Flurförderfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren noch Flurförderfahrzeuge mit elektrischem Antrieb abgestellt werden (Ziffer 6.12).
- Die Unterweisung der Beschäftigten hinsichtlich der Gefahren, sowie zu ergreifender Maßnahmen im Schadensfall, ist vor Inbetriebnahme des zentralen Gefahrstofflagers und spätestens jährlich wiederkehrend durchzuführen. Die Unterweisung ist anhand der stoffbezogenen sowie der anlagenbezogenen Betriebsanweisungen durchzuführen und zu dokumentieren (Ziffer 16.3).

4.3.8 Für das zentrale Gefahrstofflager ist ein Alarmplan zu erstellen, der den Beschäftigten im Rahmen der Unterweisungen bekannt zu machen und vor Ort auszuhängen ist.

4.3.9 Die Zugänge zu den bzw. die Lager-Abschnitte(n) 1, 2 und 3 sind mit den erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen nach ASR A1.3 zu versehen.

4.3.10 Der Zugang zum Gefahrstofflager darf nur berechtigten Personen möglich sein.

4.4 Wasserstofflager

4.4.1 Die Dokumentation der funktionalen Sicherheit (Linde AG, Version 1.0 vom 04.10.2012) muss in einer geprüften und freigegebenen Version mit Unterschrift vorliegen.

4.4.2 Die bestehende Bodenplatte muss für die höheren Lasten durch den größeren LH2-Tank ausreichend bemessen sein (Stand sicherheitsnachweis mittels Statik).

4.4.3 Für die MSR-(PLT-)Einrichtungen des LH2-Tanks sind folgende Aspekte im Rahmen des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen zu dokumentieren:

- Wirkmatrix der MSR-(PLT-)Einrichtungen
- Sicherheitsstellung von Ventilen

4.4.4 Für die MSR-(PLT-)Einrichtungen des Wasserbadverdampfers (Sauerstoffanlage) sind folgende Aspekte im Rahmen des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen zu dokumentieren:

- Einstufung der MSR-(PLT-)Einrichtungen nach VDI/VDE 2180
- Wirkmatrix der MSR-(PLT-)Einrichtungen
- Sicherheitsstellung von Ventilen

4.4.5 Für den Sauerstofftank ist der Schutz vor Brandlasten nach TRB 610, Ziffer 3.2.3.3 explizit auszuführen.

4.4.6 Die verstärkten Leitplanken (Fahrzeugrückhaltesystem Aufhaltestufe mindestens H2) müssen so errichtet sein, dass auch ein Schutz für die Wasserstoff-Trailer gegeben ist.

4.4.7 Der Sicherheitsabstand von 10 m um den Flüssig-Wasserstoff-Tank ist auch bezüglich des innerbetrieblichen Parkplatzes einzuhalten.

4.4.8 Folgende mit der Grundsicherungsmaßnahmenstufe 1 verbundene Maßnahmen technischer und organisatorischer Art sind für den Betriebsbereich zu gewährleisten.

- Vollständig umzäuntes Betriebsgelände (Zaun mit Übersteigschutz)
- Personal ständig anwesend bzw. dokumentierte Kontrollgänge außerhalb der Betriebszeiten
- Zugangskontrollen (Pforte)
- Armaturenschränke für Wasserstoff ständig verschlossen

4.4.9 Folgende Dokumentationen/Nachweise müssen vorliegen bzw. sind fortzuschreiben:

- Betriebsanweisungen (stoff- und anlagenbezogen)
- Gefährdungsbeurteilung nach § 6 der GefStoffV und § 3 der BetrSichV
- Ex-Schutzdokument nach § 6 Abs. 9 der GefStoffV (nicht erforderlich für Sauerstofftank)
- Prüfungen vor Inbetriebnahme nach § 15 der BetrSichV i. V. m. Anhang 2 der BetrSichV
- Bei Einsatz des Flexwell-Sicherheitsrohrsystems als Erdleitung für Wasserstoff muss der Nachweis über den sicheren Einsatz für Wasserstoff im Rahmen des Ex-Schutzdokuments vorliegen (Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-38.4-248 vom 28.07.2011: Zulassung beschränkt auf wassergefährdende Flüssigkeiten; Anhang I Ziffer 1.8 Abs. 1 GefStoffV).

4.5 Flüssiggaslager

4.5.1 Sämtliche Armaturen sind im R&I-Fließbild eindeutig zu kennzeichnen und das R&I-Fließbild ist entsprechend zu aktualisieren.

4.5.2 Vor Inbetriebnahme der Druck-und-Ex-Anlage ist durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) eine Prüfung nach BetrSichV durchzuführen. Bei dieser Prüfung wird der ordnungsgemäße Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion geprüft. Die Prüfung vor Inbetriebnahme erfolgt durch die zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) nach Anhang 2, Abschnitt 3 und 4 BetrSichV.

4.5.3 Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen gemäß § 8 der 12. BImSchV für den vorliegenden Betriebsbereich ist in Bezug auf die neue Flüssiggaslageranlage fortzuschreiben und zu ergänzen. Inhalt und Umfang des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen und des Sicherheitsmanagementsystems haben sich an den Vorgaben des Anhangs III der 12. BImSchV sowie am Leitfaden KAS-19 zu orientieren. Insbesondere sind bei der Fortschreibung die sicherheitsrelevanten Anlagenteile nach KAS-1 zu ermitteln und Gefährdungsanalysen für alle sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenteile zu erstellen.

4.5.4 Die Armaturen in den gasführenden Leitungen, müssen den Anforderungen nach DIN EN 12266-1, Leckrate A, entsprechen.

4.5.5 Die notwendigen Schweißarbeiten sind unter Beachtung der Druckgeräterichtlinie durchzuführen.

4.5.6 Die Unversehrtheit der Umhüllung ist unmittelbar vor dem Absenken des Behälters in die Behältergrube durch eine sachkundige Person zu prüfen und zu bescheinigen. Eventuelle Schadstellen durch den Transport sind sachgerecht zu isolieren und erneut zu prüfen.

4.5.7 Zur Einlagerung wird eine mindestens 0,2 m dicke Sandschicht als Bestandteil der Erddeckung des Druckbehälters ausgebildet. Dabei ist steinfreier und nicht aggressiver Sand (Körnung 0 – 3 mm) zu verwenden. Der unterirdische Lagerbehälter ist unter Aufsicht einer sachkundigen Person einzulagern; die einwandfreie Einlagerung ist zu bescheinigen. Die Umhüllung darf durch die zur Einlagerung verwendeten Geräte nicht beschädigt werden. Die Tragösen und andere Behälterteile, die aus der Umhüllung herausragen, sind gleichwertig wie der Druckbehälter gegen Korrosion zu schützen.

4.5.8 Erdgedeckte Rohrleitungen müssen so verlegt sein, dass die Wirkung von Korrosionsschutzmaßnahmen nicht beeinträchtigt wird. Der Verlauf der Rohrleitungen ist in einem Lageplan mit einem eingezeichneten Rohrleitungsverlauf zeichnerisch zu erfassen.

4.5.9 Um einer mechanischen Beschädigung durch z. B. Baggerarbeiten vorzubeugen, ist z. B. mittels Gaswarnband auf unterirdisch verlaufende Leitungen hinzuweisen. Oberhalb des Tanks ist der Tankbereich oberirdisch zu kennzeichnen und abzugrenzen.

4.5.10 Die Beschädigung von oberirdischen Leitungen, insbesondere solche geringer Dimensionierung oder Wandstärke, durch Personen ist durch geschütztes Verlegen bzw. verstärkte Ausführung dieser Leitungen zuverlässig zu verhindern.

4.5.11 Während der Zeit der Befüllung des Lagerbehälters für Flüssiggas ist der Aufstellbereich des Straßentankwagens abzusperren. Zudem muss vor der Befüllung die Erdungseinrichtung angeschlossen werden und nach Anschluss der Verladeeinrichtungen die fernbetätigbare Abschalteneinrichtung/Reißleine zur Betätigung des TKW-Bodenventils ausgelegt und entgegen der Windrichtung gespannt werden.

4.5.12 Während der Zeit des Abtankens an der TKW-Entladestation für Flüssiggas ist der Abtankbereich abzutrennen/abzusperren und es sind Warntafeln am Aufstellungsfahrzeug aufzustellen. Falls das Fahrzeug keine entsprechende Warntafeln mitführt, sind diese bereitzuhalten (vgl. DGUV Information 211-041 „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“).

4.5.13 Der Be- und Entladevorgang ist ständig durch den Fahrer des Straßentankwagens zu überwachen.

4.5.14 Durch das jeweilige Sicherheitsabsperrentil (SAV) an den Druckminderern wird bei Versagen des Druckminderers die Verbindung zur Mischanlage unterbrochen. Wichtig hierbei ist, dass der Druckminderer und das Sicherheitsabsperrentil maximal auf den zulässigen Betriebsdruck der nachfolgenden Rohrleitungen eingestellt sind.

4.5.15 Aufgrund des Verzichts auf den Einsatz eines Sicherheitsventils am Flüssiggaslagertank sind gemäß den Anforderungen in Abschnitt 4.4.1 der TRBS 3146 im vorliegenden Fall folgende Vorkehrungen zu berücksichtigen:

- Erddeckung des Lagerbehälters,
- redundante Sicherung gegen Überfüllung,
- redundanter Sicherheitsdruckbegrenzer, der bei Überschreiten des zulässigen Betriebsüberdruckes den Füllvorgang unterbricht,
- ausreichender Schutz des Domschachtes für den Brandfall, z. B. Brandschutzisolierung, Möglichkeit zum Fluten des Domschachtes.

4.5.16 Der Füllstand im Lagerbehälter muss bei einer eventuellen Überfüllung unverzüglich gefahrlos auf den maximal zulässigen Stand zurückgeführt werden. Entsprechende Anweisungen müssen in die Betriebsanweisung mit aufgenommen werden.

4.5.17 Nach Ziffer 6.3.3 im AD 2000-Merkblatt HP 801 Nr. 25 müssen Sicherheitseinrichtungen, die Flüssiggasverdampfer gegen Überfahren mit Flüssigphase schützen, redundant und, soweit möglich, diversitär ausgeführt sein. Die Überfüllsicherung des Flüssiggasverdampfers ist nach VDI 2180 bzw. DIN EN 61511 im Hinblick auf das abzudeckende Risiko einzustufen und entsprechend den Ergebnissen der Einstufung auszuführen, zu prüfen und zu betreiben (z. B. Liquiphant).

4.5.18 Die Rohrleitungen müssen den Anforderungen der Druckgeräterichtlinie genügen.

4.5.19 Der Verlauf der Leitungen ist anhand einer Zeichnung zu dokumentieren und durch Gaswarnbänder unterirdisch zu begleiten. Ein Rohrbuch bzw. eine Rohrliste mit den Daten der Ausrüstungsstelle ist zu führen. Die Rohrleitungen sind zu kennzeichnen.

4.5.20 Ein Eignungsnachweis des Armaturenherstellers ist vorzulegen.

4.5.21 Bei erdverlegten Rohrleitungen dürfen keine Flanschverbindungen oder andere lösbare Verbindungen benutzt werden. Erdverlegte Leitungen dürfen nicht überbaut werden.

4.5.22 Um erdgedeckte Rohrleitungen ist ein Schutzabstand von 1 m zu benachbarten Wasser-, Gas- oder Elektroleitungen einzuhalten. Gegebenenfalls ist die Sicherheit auf andere Weise zu gewährleisten, um eine gegenseitige sicherheitstechnisch bedenkliche Beeinflussung zu verhindern. Die vorgesehenen Maßnahmen sind mit dem Sachverständigen, der die Anlage abnimmt, abzustimmen.

4.5.23 Der Abstand des neuen Flüssiggaslagertanks gegenüber Gebäudefundamenten, unterirdisch verlegten Wasser- oder Gasleitungen und elektrischen Kabeln muss mindestens 80 cm betragen.

4.5.24 Rohrleitungen müssen so beschaffen sein, dass betriebsmäßige Vorgänge gefährliche elektrostatische Aufladungen nicht hervorrufen können. Dies gilt als erfüllt, wenn die TRGS 727 berücksichtigt ist. Enden die Rohrleitungen in Behältern oder ähnlichen Apparateteilen, ist die TRGS 727 zu beachten, wenn in diesen Behältern oder ähnlichen Apparateteilen explosionsgefährdete Bereiche vorliegen.

4.5.25 Gasbeaufschlagte Druckbehälter sowie ihre Ausrüstungsteile einschließlich aller Rohrleitungsverbindungen an Druckbehältern müssen so beschaffen sein, dass sie bei der vorgesehenen Betriebsweise technisch dicht sind und auf Dauer technisch dicht bleiben. Ausgenommen sind betriebsbedingte Gasaustrittsstellen. Dazu ist insbesondere die TRGS 722, Abschnitt 4.5 zu Anlagenteilen, die auf Dauer technisch dicht sind (z. B. Abs. 8 Umfang und Häufigkeit für die Überwachung und Instandhaltung), zu beachten.

4.5.26 Vor jedem Füllvorgang des Flüssiggaslagertanks ist der Zustand der Füllverbindung einschließlich der Armaturen und beweglichen Anschlussleitungen auf Unversehrtheit, ordnungsgemäße Funktion und Dichtheit an der Befüllstelle zu überprüfen.

4.5.27 Der Flüssiggaslieferant ist darauf hinzuweisen, dass die Füllanlage u. a. nur mit Straßentankwagen betrieben werden darf, deren bewegliche Anschlussleitungen (Schläuche) für Flüssiggas geeignet sind und regelmäßig geprüft werden.

4.5.28 Um bei auftretenden Leckagen eine Stofffreisetzung frühzeitig zu erkennen und zu melden, ist an der TKW-Entladestation, im Domschacht, in der Verdampferstation und in der Heizzentrale/Technikzentrale eine automatische Gaswarneinrichtung vorzusehen. Die Gaswarneinrichtungen müssen so ausgelegt sein, dass sie z. B. im Fall einer Leckage bei

einer Konzentration von 20 % der unteren Explosionsgrenze von Propan (UEG) Voralarm, bei 40 % Hauptalarm geben.

4.5.29 Wie gemäß ergänzenden Planungen vorgesehen, sind an der TKW-Entladestation folgende weitere störfallverhindernde und störfallbegrenzende Maßnahmen zu treffen:

- Einbau einer Schnelltrennstelle/Abreißkupplung DN 50 zwischen Füllanschluss und Kugelhahn, die sich beim Fortrollen oder Fortfahren des Fahrzeuges löst und beiderseits der Trennstelle selbsttätig schließt.
- Anbringung eines Anfahrsschutzes beiderseits der TKW-Entladestation (z. B. durch da. 1 m hohe betongefüllte Stahlpfosten).

4.5.30 Für die Flüssiggaslageranlage ist bis zur Inbetriebnahme vom Betreiber ein Explosionsschutzdokument auszufertigen bzw. freizugeben.

4.5.31 Die Ausführung der elektrischen Einrichtungen in den explosionsgefährdeten Bereichen (z. B. Ex-Zonen) hat entsprechend den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung in Verbindung mit den in den „Bestimmungen für die Errichtung elektrischer Anlagen in explosionsgefährdeten Betriebsstätten“ (VDE 0165 = DIN EN 60079 – 14) genannten Anforderungen zu erfolgen. Dies ist erstmalig vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend (z. B. Geräte alle drei Jahre) zu prüfen.

4.5.32 Die explosionsgefährdeten Bereiche müssen unter anderem mit dem Warnzeichen „Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre“ deutlich gekennzeichnet und zündquellenfrei sein. In den explosionsgefährdeten Bereichen dürfen sich nur Baulichkeiten und Einrichtungen befinden, die dem Betrieb der Anlage dienen.

4.5.33 Im Umkreis von 5 m um betriebsbedingte Austrittsstellen von Flüssiggas, z. B. Aufstellungsräume, dürfen keine

- offenen Kanäle,
- gegen Gaseintritt ungeschützten Kanaleinläufe,
- offenen Schächte,
- Öffnungen zu tieferliegenden Räumen oder
- Luftansaugöffnungen

vorhanden sein. Betriebsbedingte Austrittsstellen sind z. B. Entspannungsleitungen, Füllanschlusskupplungen etc.

4.5.34 Bevor Wartungs- und Reparaturarbeiten an flüssiggasführenden Anlagenteilen aufgenommen werden, sind die Anlagenteile durch Fachpersonal gefahrlos zu entleeren, drucklos zu machen und mit Stickstoff zu inertisieren. Die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften sind zu beachten.

4.5.35 Der Schutzabstand zum Schutz der Armaturen im Domschacht zu gegebenenfalls vorhandenen Brandlasten beträgt nach der TRBS 3146/TRGS 746 mindestens 5 m und ist einzuhalten.

4.5.36 Die an der Flüssiggasanlage zu treffenden Brandschutzmaßnahmen sind mit den für den Brandschutz zuständigen Stellen (z. B. Kreisbrandrat, Feuerwehren) abzustimmen und umzusetzen.

4.5.37 Falls bei der Befüllung des Flüssiggaslagertanks der Fahrzeugmotor zum Antrieb der Pumpe verwendet wird, muss bei Betätigung der fernbetätigbaren Abschalteneinrichtung der Fahrzeugmotor automatisch abgestellt werden. Die fernbetätigbare Abschalteneinrichtung des TKW muss aus sicherer Entfernung betätigbar bzw. vor dem Anschließen der beweglichen Anschlussleitungen ausgelegt und auf ihre Wirksamkeit überprüft sein. Die Hauptabsperrarmaturen am Druckgasbehälter des Straßentankwagens sind bei einer störungsbedingten Gasfreisetzung durch Betätigung der fernbetätigbaren Abschalteneinrichtung zu schließen.

4.5.38 Die örtliche Feuerwehr ist über den Standort und Umfang der Flüssiggasanlage zu informieren, und es ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095, Teil 1 zu erstellen. Der Feuerwehrplan sowie die endgültige Festlegung der Ausführung der Brandbekämpfungseinrichtungen und die Lösch- bzw. Kühlwasserversorgung sind mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.

4.5.39 Für die Lageranlage für Flüssiggas ist ein betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen. Im Alarm- und Gefahrenabwehrplan sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen festzulegen, die bei einer Gasfreisetzung zu erfolgen haben (z. B. Vermeidung von Zündquellen in der Gaswolke, Abstellen von Fahrzeugmotoren, sofortiges Einstellen von Arbeiten mit erhöhter Zündgefahr). Fremdpersonal, das sich im Gefahrenbereich befindet, ist zu warnen. Der Alarm- und Gefahrenabwehrplan ist mit den für die Gefahrenabwehrplanung zuständigen Stellen abzustimmen.

4.5.40 Kabel und Leitungen für Sicherheitsfunktionen und Kommunikationseinrichtungen sind vor mechanischen und thermischen Einflüssen geschützt zu verlegen. Im Fall einer Beschädigung der Steuerkabel sind die betroffenen Teile bzw. die gesamte Anlage jeweils durch das dort angewandte Ruhestromprinzip in Verbindung mit Fail-Safe-Schaltungen in einen sicheren Zustand zu führen.

4.5.41 Zur Absicherung des Lagerbehälters für Flüssiggas und der Verdampferanlage werden folgende sicherheitstechnisch bedeutsame PLT-Einrichtungen eingesetzt:

- Not-Aus-System
- Überfüllsicherung
- Sicherheitsdruckbegrenzer
- Sicherheitstemperaturbegrenzer Verdampfer
- Überfüllsicherung des Verdampfers
- Gaswarneinrichtung

Diese Abschaltungen sind als PLT-Sicherheitseinrichtungen auszuführen und sowohl im RI-Fließbild als auch vor Ort kenntlich zu machen.

Die fernbetätigbaren Schnellschlussarmaturen sind in Fail-Safe-Schaltung (Ruhesignal-Prinzip) auszuführen und in das Not-Aus-System einzubeziehen.

4.5.42 Die elektrischen Einrichtungen müssen unter Beachtung der Regeln der Technik, insbesondere der VDE-Bestimmungen (z. B. 0165) bzw. DIN EN 60079-14, errichtet werden.

4.5.43 Die Gaswarneinrichtung hat folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die Gaswarneinrichtung muss in der Lage sein, die Freisetzung von Flüssiggasen zuverlässig zu erkennen und zu alarmieren.
- Die Gaswarneinrichtung solle im Verzeichnis der geprüften Gaswarneinrichtungen durch anerkannte nationale Prüfstellen (vgl. Liste funktionsgeprüfter Gaswarngeräte der BG RCI) aufgeführt sein.
- Die Geräte sind gemäß DIN EN 50073 (Leitfaden für Auswahl, Installation, Einsatz und Wartung von Geräten für die Detektion und die Messung von brennbaren Gasen) und DGUV-Information 213-057 (Gaswarneinrichtungen für den Explosionsschutz – Einsatz und Betrieb, Merkblatt T 023) zu installieren und zu betreiben sowie regelmäßig instand zu halten.
- Bei Ausfall der Stromversorgung sind die fernbedienbaren Armaturen zu schließen sowie organisatorische Maßnahmen zu treffen (z. B. Kontrollgänge, Wiederanfahren mit manuellem Reset der Anlage).
- Die Gaswarneinrichtung ist durch eine befähigte Person auf ihre Funktionsfähigkeit wiederkehrend zu überprüfen.

4.5.44 Das Betriebspersonal ist vor der Inbetriebnahme und wiederkehrend mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die jährlich wiederkehrende Unterweisung des Betriebspersonals umfasst auch das Verhalten bei Störfällen, die Eigenschaften der gelagerten Gase und die Gefahren im Umgang mit diesen. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

4.5.45 Bei der ersten Inbetriebnahme und nach Revisionen sind die Anlagenteile vor der Füllung mit Flüssiggas luftfrei zu machen, z. B. durch Spülen mit Stickstoff oder einem anderen Inertgas, wobei der Sauerstoffgehalt überwacht wird. Gas darf erst eingefüllt werden, wenn der Sauerstoffgehalt unter 5 % gesunken ist.

4.5.46 Für das Bedienungspersonal müssen organisatorische Maßnahmen definiert werden, die im Falle einer etwaigen Gasfreisetzung (z. B. Erkennung über Kontrollgang) zu treffen sind (z. B. Verhalten bei Gasalarm, Absperren des Bereichs).

4.5.47 Arbeiten, bei denen die Gefahr eines Gasaustritts besteht (z. B. Austausch von Armaturen), sind durch geschultes Personal durchzuführen. Die zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen sind im Einzelfall durch den für die Anlage Verantwortlichen schriftlich festzulegen und dem die Arbeiten ausführenden Personal zur Kenntnisnahme und Gegenzeichnung vorzulegen.

4.5.48 Wenn bei Arbeiten in Anlagen mit einem Gasaustritt zu rechnen ist, muss dafür gesorgt werden, dass auch außerhalb der Ex-Zone in möglicherweise gefährdeten Bereichen während der Dauer der Arbeiten keine Zündquellen vorhanden sind. Hierbei ist festzustellen, inwieweit Zündquellen auch außerhalb der Ex-Zone gefährlich werden können – siehe auch TRBS 1112, Teil 1.

4.5.49 Vor Inbetriebnahme des neuen Flüssiggasbehälters ist die Erfüllung der sicherheitstechnischen Anforderungen in der Gesamtanlage durch einen Sachverständigen festzustellen. Zusätzliche Festlegungen in den Genehmigungsbescheiden sind zu berücksichtigen. Bei der Erstbefüllung werden die Füllgrenzen durch den Sachverständigen geprüft.

4.5.50 Über den Umfang und Zeitpunkt sicherheitstechnisch bedeutsamer Instandsetzungsarbeiten sowie Inspektionen sind schriftliche Unterlagen zu erstellen. Auf die Anforderungen zu Prüfungen gemäß Abschnitt 4.7 der Technischen Regel für Betriebssicherheit/Gefahrstoffe TRBS 3146/TRGS 746 – Ortsfeste Druckanlagen für Gase wird hingewiesen.

4.5.51 Die Wartung und die Inspektion müssen in regelmäßigen Abständen erfolgen. Die maximalen Wartungsintervalle entsprechen den üblicherweise angewandten Vorschriften nach dem Stand der Technik, es sei denn, der Hersteller gibt kürzere Intervalle vor. Auf die Notwendigkeit einer Instandhaltung nach BetrSichV in Verbindung mit TRBS 1112 und TRBS 1112 Teil 1 auf Basis der Gefährdungsbeurteilung wird hingewiesen.

4.5.52 Die Explosionssicherheit und der technische Explosionsschutz sind erstmalig und wiederkehrend nach Anhang 2, Abschnitt 3 der BetrSichV (zu den §§ 15 und 16) zu prüfen.

4.5.53 Der Domschacht des Lagerbehälters sowie die TKW-Entladestation sind betriebsmäßig stets verschlossen zu halten.

4.5.54 Es ist organisatorisch durch eine Betriebsanweisung bezüglich störungsbedingter Gasaustritte sicherzustellen, dass ausreichende organisatorische Vorsorgemaßnahmen durch das Bedienungspersonal (z. B. Absperren, Vermeiden von Zündquellen, Verhindern des Eindringens von freigesetzten Gasen in Kanäle, Schächte und andere benachbarte und tiefer gelegene Räume, Information der Nachbarschaft) im Falle einer Gasfreisetzung (z. B. regelmäßige Kontrollgänge, Ansprechen Gaswarneinrichtung) eingeleitet werden.

4.5.55 Ein aktuelles Explosionsschutzdokument ist zu erstellen und dem Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

4.5.56 Zur Feststellung der notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen ist die Gefährdung, der die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit ausgesetzt sind, zu ermitteln und zu beurteilen - § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV), §3 der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibArbSchV), §3 der Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV). Die Gefährdungsbeurteilung ist nach wesentlichen Änderungen zu wiederholen und regelmäßig, spätestens nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend. Es wird empfohlen, den Betriebsarzt, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsrat bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zu beteiligen. Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch

- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
- die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken,
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten.

Hinweis:

Beurteilungshilfen erhalten Sie bei Ihrer Berufsgenossenschaft.

4.5.57 Die Information der Öffentlichkeit (§§ 8a der 12. BImSchV i. V. m. Anhang V) ist mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme des Flüssiggaslagertanks zu erfüllen. Alle Personen und alle Einrichtungen mit Publikumsverkehr, die von einem Störfall betroffen sein könnten, sind vor Inbetriebnahme über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Störfalls in einer auf die speziellen Bedürfnisse der jeweiligen Adressatengruppe abgestimmten Weise zu informieren. Die betroffene Öffentlichkeit, soll vom Betreiber in Anlehnung an die Vorgaben des § 11 Abs. 3 eigenverantwortlich aktiv informiert werden - i.d.R. Verteilen eines Falblattes. Den räumlichen Umgriff dieser

Verteilung hat der Betreiber eigenverantwortlich festzulegen, eine Abstimmung mit der zuständigen Behörde ist nicht erforderlich.

4.5.58 Notfall- und Alarmpläne sind zur Inbetriebnahme des Flüssiggaslagertanks zu erstellen bzw. zu aktualisieren. Es sind die technischen und organisatorischen Maßnahmen festzulegen, die bei einer Gasfreisetzung zu erfolgen haben. Die Notfall- und Alarmpläne sind mit den für die Gefahrenabwehrplanung zuständigen Stellen abzustimmen.

5 Gewässerschutz

5.1 Die Grundwassermessstelle auf der Flurnummer 153/3 der Gemarkung Kleintettau darf durch die Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.

5.2 Einträge von wassergefährdenden Stoffen in die Gewässer und sonstige Verunreinigungen sind zwingend zu vermeiden.

5.3 Beim Betrieb der Anlage ist auf eine entsprechend hochwasserangepasste Bau- und Betriebsweise, insbesondere auf eine ausreichende Höhenlage der geplanten Anlagen bzw. der abgelagerten Gefahrstoffe, zu achten. Die Überflutung und das Abschwemmen von gefährlichen Stoffen sind zwingend zu vermeiden. Auf das DWA-Merkblatt M 553 „Hochwasserangepasstes Planen und Bauen“ wird verwiesen.

5.4 Der Anschluss der Drainage (Niederschlagswasser)-leitungen auf den Schmutzwasserkanal ist mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen.

6 Arbeitsschutz

6.1 Die im ZÜS-Gutachten (Prüfung eines Vorhabens in Hinblick auf § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG; Errichtung und Betrieb einer Flüssiggasbehälteranlage <30 to als Nebeneinrichtung der Anlage zur Herstellung von Glas) unter Ziffer 7 genannten Maßnahmenvorschläge sind umzusetzen.

6.2 Ein aktuelles Explosionsschutzdokument ist zu erstellen und dem Sachverständigen bei der Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

6.3 Zur Feststellung der notwendigen Arbeitsschutzmaßnahmen ist die Gefährdung, der die Beschäftigten bei ihrer Tätigkeit ausgesetzt sind, zu ermitteln und zu beurteilen. Die Gefährdungsbeurteilung ist nach wesentlichen Änderungen zu wiederholen und regelmäßig, spätestens nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend. Es wird empfohlen, den Betriebsarzt, die Fachkraft für Arbeitssicherheit und den Betriebsrat bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung zu beteiligen.

7 Baurecht

7.1 Der Beginn der Bauarbeiten sowie deren Wiederaufnahme nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten ist mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt schriftlich mitzuteilen.

7.2 Der Bauherr hat der Bauaufsichtsbehörde (Landratsamt Kronach) die Unternehmer für die Maurer- und Zimmererarbeiten vor Durchführung der betreffenden Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Außerdem ist bei einem etwaigen Wechsel der Unternehmer der neue Unternehmer der Bauaufsichtsbehörde vor der Arbeitsaufnahme des neuen Unternehmers mitzuteilen.

7.3 Der Bauherr hat an der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Vorhabens und die Namen und Anschriften des Bauherrn und des Entwurfsverfassers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

7.4 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung dem Bauherrn zugegangen ist sowie die **Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch den Prüfsachverständigen** (Anlage 9 der BauVorIV) und die Baubeginnsanzeige (Anlage 7 der BauVorIV) der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Die Bescheinigung ist nicht erforderlich, falls mit der Baubeginnsanzeige eine Bestätigung der Prüffreiheit nach dem Kriterienkatalog nach Anlage 2 der BauVorIV (d. h., der Kriterienkatalog ist ausnahmslos mit ja beantwortet) vorgelegt wird und die Erklärung des Nachweiserstellers über die Erstellung des Nachweises vorliegt.

7.5 Baugenehmigungen, Bauvorlagen, bautechnische Nachweise (Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit, den Brand-, Schall-, Wärme-, Erschütterungsschutz sowie Bescheinigungen von Prüfsachverständigen) müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

7.6 Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (Anlage 8 der BauVorIV) mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige ist, sofern eine Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises erforderlich war, die **Bescheinigung über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit durch einen Prüfsachverständigen** (Anlage 10 der BauVorIV) vorzulegen.

7.7 Weiterhin darf eine bauliche Anlage erst dann benutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind.

7.8 Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen sind genehmigungspflichtig.

Hinweise:

Wer bei Bodenarbeiten Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Schloss Seehof, Tel.: 0951 4095-41) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde (Tel.: 09261 678-470) anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen den Baugenehmigungsbescheid keine aufschiebende Wirkung hat. Der Bauherr kann auf sein Risiko die Bauarbeiten fortführen, wenn von einem Dritten (z. B. beteiligter Nachbar) Klage erhoben wurde. Sofern der Dritte aber auf gesonderten Antrag - insbesondere beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth - die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung erreicht, müssen die Bauarbeiten unterbrochen werden. Die Untere Bauaufsichtsbehörde wird den Bauherrn dann rechtzeitig benachrichtigen, wenn er die Bauarbeiten wieder aufnehmen kann.

Da eine Aufbewahrung der Bauakten bei den staatlichen Archiven nicht mehr bzw. nicht vollständig erfolgt, soll der Bauherr seine Baugenehmigungsakten aufbewahren und sie an Rechtsnachfolger weiterzugeben.

8 Brandschutz

8.1 Feuerwehrplan

Der bestehende Feuerwehrplan ist im Hinblick auf die beantragte Änderung der Anlage zu ergänzen. Die notwendigen Unterlagen sowie die zugehörigen Eintragungen sind vom Betreiber bereitzustellen bzw. durchzuführen. Die Aufstellung der Feuerwehrpläne ist in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle durchzuführen. Die Feuerwehr ist in die örtlichen Gegebenheiten einzuweisen. Die notwendigen Abstimmungen und die Möglichkeiten zur Ortsbegehung sind vom Betreiber sicherzustellen. In den Feuerwehrplänen sind die telefonischen, auch mobilen, Erreichbarkeiten von verantwortlichen Mitarbeitern zu nennen. Diese Erreichbarkeiten sind ständig zu aktualisieren.

Die zentralen Abschaltmöglichkeiten der Versorgungsleitungen (Strom, Gas, Heizung etc.) sowie die gegebenenfalls vorhandenen Auslösevorrichtungen der RWA mit den zugehörigen Öffnungen sind in die Feuerwehrpläne aufzunehmen und entsprechend örtlich zu kennzeichnen.

In einer Ergänzung zu den Feuerwehrplänen sind die Auslösevorrichtungen der RWA in den notwendigen Treppenträumen mit den jeweils zugeordneten Öffnungen darzustellen.

8.2 Brandmeldeanlage und Alarmierungseinrichtungen

8.2.1 Für das gesamte Objekt ist eine Einzelalarmplanung entsprechend den Vorgaben der Alarmierungsplanung unter Einbindung der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle durchzuführen bzw. ist eine bestehende Alarmplanung auf die neuen Gegebenheiten abzustimmen.

8.2.2 Die vorhandene Brandmeldeanlage und die vorhandenen Alarmierungseinrichtungen sind auf die Belange der neu zu errichtenden baulichen Anlage abzustimmen und gegebenenfalls entsprechend zu ergänzen. Die erforderlichen Nachweise hierfür sind zu führen und vorzulegen. Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage erfolgt über die Integrierte Leitstelle Coburg. Auf die Vorgaben der TAB-F-LKR-KC Landkreis Kronach (Download unter <http://www.kfv-kronach.de/index.php/downloadlinks/brandschutzdienststelle.html>) bzw. auf die TAB der Integrierten Leitstelle Coburg wird verwiesen. Die Feuerwehrlaufkarten sind nach DIN in Abstimmung mit der Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle zu erstellen bzw. zu ergänzen. Auf die TV-F-LKR-KC Landkreis Kronach (Download unter <http://www.kfv-kronach.de/index.php/downloadlinks/brandschutzdienststelle.html>) wird verwiesen. Bei weiteren Änderungen sind die Unterlagen umgehend zu aktualisieren; die Feuerwehr ist entsprechend zu informieren. Die erforderlichen Genehmigungen hierfür – soweit nicht schon vorhanden – sind im Vorfeld mit der Brandschutzdienststelle rechtzeitig abzustimmen. Die Unterbringung der Laufkarten erfolgt in einem entsprechend zugelassenen Laufkartenschrank. In diesem Schrank sind auch die aktuellen Feuerwehrpläne zusätzlich zu hinterlegen.

8.3 Anforderungen an die bauliche Anlage

8.3.1 Für die gesamte bauliche Anlage ist eine Brandschutzordnung zu erstellen bzw. zu ergänzen. Die Brandschutzordnung muss der DIN 14096, Teil A, B und C entsprechen. Für den Bereich der geplanten Umbaumaßnahme ist eine Brandschutzordnung mit Teil A und B ausreichend. Auf die kontinuierliche Schulung der Mitarbeiter und Verantwortlichen mit entsprechender Dokumentation wird verwiesen. Ein Brandschutzbeauftragter mit den

notwendigen Qualifikationen ist für die gesamte Betriebsanlage zu benennen. Die Erreichbarkeiten sind in die Unterlagen zu den Feuerwehrplänen aufzunehmen.

8.3.2 Die bauliche Anlage ist nach ASR A2.2 zu überprüfen und entsprechend mit der notwendigen Anzahl von Feuerlöschern auszurüsten. Die Feuerlöscher müssen nach DIN 14406 bzw. DIN EN 3 amtlich geprüft und zugelassen sein. Die Feuerlöscher sind mit Brandschutzzeichen nach EN 671 „Feuerlöscher“ mit lang nachleuchtenden Schildern zu kennzeichnen. Die Verantwortlichen und Mitarbeiter sind entsprechend in die vorhandenen Löschanlagen einzuweisen und kontinuierlich zu schulen. Die Standorte der Feuerlöscher sind stets frei zugänglich zu halten. Die Feuerlöscher sind kontinuierlich zu überprüfen; hierüber ist eine Dokumentation zu führen.

8.3.3 Die einschlägigen notwendigen Überwachungen und Prüfungen der sicherheitsrelevanten Anlagen sind durchzuführen und zu dokumentieren.

8.3.4 Eine Flucht- und Rettungswegbeschilderung nach DIN mit beleuchteten Rettungswegkennzeichen ist anzubringen bzw. soweit bereits vorhanden entsprechend anzupassen. Ein oder mehrere Sammelplätze sind zu definieren und bekannt zu geben. Die Sammelplätze sind im Feuerwehrplan darzustellen.

8.3.5 Die notwendigen Leitungsanlagen und Lüftungsanlagen sind nach den einschlägigen Vorschriften „Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR)“ und „Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (M-LÜAR)“ baulich durchzuführen. Diese baulichen Maßnahmen sind durch entsprechende Nachweise und Zulassungen zu dokumentieren.

8.3.6 Die Zugänglichkeit des Geländes und der Gebäude auch außerhalb der Arbeitszeiten ist durch den Betreiber sicherzustellen. Die hierfür notwendigen baulichen Voraussetzungen bzw. der Einbau entsprechender Einrichtungen ist mit der Feuerwehr und der Brandschutzstelle rechtzeitig abzustimmen.

8.3.7 Durch den Betreiber ist zu überprüfen, wie im Brandfall verhindert werden kann, dass kontaminiertes Löschwasser in die öffentliche Kanalisation bzw. den Vorfluter gelangt.

8.3.8 Die bauliche Anlage ist mit einer zugelassenen und geprüften Blitzschutzanlage nach DIN VDE 0185 auszustatten.

8.3.9 Aufgrund der räumlichen Größe der Anlage ist durch den Betreiber sicherzustellen, dass eine ausreichende Funkversorgung der Feuerwehrkräfte möglich ist. Ggf. ist der Einbau einer entsprechenden Funkanlage in Abstimmung mit der Feuerwehr und der Brandschutzstelle erforderlich.

IV. Erlöschen und Widerruf der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) innerhalb von zwei Jahren nicht mit der Änderung der Anlage begonnen oder
- b) die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist,
- c) das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Diese Fristen können aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Bundesimmissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist jedoch vor Ablauf der Frist zu stellen.

Diese Genehmigung kann widerrufen werden,

- a) wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer festgesetzten Frist erfüllt wird,
- b) wenn die Genehmigungsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
- c) wenn die Genehmigungsbehörde aufgrund einer geänderten Rechtsvorschrift berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen, soweit der Betreiber von der Genehmigung noch keinen Gebrauch gemacht hat, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
- d) um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

V. Kostenentscheidung

1. Die Kosten des Verfahrens hat die Firma Heinz-Glas Produktion GmbH & Co. KGaA zu tragen.
2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 9.000,00 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 264,45 €.

Gründe

A.

Die Firma Heinz-Glas Produktion GmbH & Co. KGaA beabsichtigt die Errichtung eines Flüssigastanks und einer Propangas-/Luft-Mischanlage als Nebeneinrichtung der Anlage zur Herstellung von Glas, um bei einer möglichen Gasmangellage den Weiterbetrieb der Glashütte gewährleisten zu können.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der vorhandenen Anlage zur Herstellung von Glas dar und bedarf deshalb nach § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Firma Heinz-Glas Produktion GmbH & Co. KGaA hat mit Schreiben vom 07.10.2022 unter Vorlage von Plänen und Beschreibungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt.

B.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren entsprechend § 10 BImSchG durchzuführen. Zunächst war jedoch im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG). Diese Prüfung hat ergeben, dass im Beurteilungsgebiet keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG zu berücksichtigen sind. Es wurde deshalb festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Feststellung wurde entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG im Kreisamtsblatt Nr. 43 vom 31.10.2022 bekannt gegeben.

Nachdem festgestellt worden war, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, konnte dem Antrag der Firma Heinz-Glas Produktion GmbH & Co. KGaA entsprochen werden, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

Im Rahmen der Prüfung nach § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden das Gewerbeaufsichtsamt an der Regierung von Oberfranken, der Technische Umweltschutz an der Regierung von Oberfranken, der Markt Tettau, das Wasserwirtschaftsamt Kronach, die Kreisbrandinspektion sowie am Landratsamt Kronach die untere Baubehörde und die Umweltingenieurin gehört. Diese Fachbehörden und -stellen haben dem Vorhaben unter den in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Auflagen zugestimmt.

Die umfassende Prüfung des Antrages hat ergeben, dass bei Beachtung und Einhaltung der festgesetzten Auflagen den Belangen des Umwelt- und Arbeitsschutzes Rechnung getragen wird und insbesondere die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen. Hierbei wurde besonders darauf geachtet, dass sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die Anlage so ändert und betreibt, dass

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- c) Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- d) Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Andere öffentlich-rechtliche Bestimmungen stehen der Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegen.

Die Zulässigkeit der Aufnahme von Auflagen in Ziffer III dieses Bescheides ergibt sich aus § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Die festgesetzten Auflagen sind erforderlich, um die Einhaltung der in § 6 i. V. m. § 5 BImSchG bestimmten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

C.

Mit E-Mail vom 28.10.2022 wurde der Antragstellerin ein Entwurf des Genehmigungsbescheides übersandt und gleichzeitig gemäß Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

D.

Das Landratsamt Kronach ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG sachlich zur Erteilung der beantragten Genehmigung zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG.

E.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 5, 6 und 10 KG. Die Gebührenhöhe bemisst sich nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.1.1.2 KVz, wonach für die Erteilung dieser Genehmigung bei Investitionskosten von 500.000 € bis 2,5 Mio. € eine Gebühr von 5.750 € zzgl. 5 v. T. der 500.000 € übersteigenden Kosten zu erheben ist. Bei angegebenen Investitionskosten von 755.000 € errechnet sich eine Gebühr von 7.025 €.

Für die in dieser Genehmigung eingeschlossene baurechtliche Genehmigung wäre nach Mitteilung der unteren Baubehörde nach Tarif-Nrn. 2.I.1/1.24.1.1.2 KVz eine Gebühr in Höhe von 1.300 € zu erheben. Nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 KVz ist diese Gebühr auf 75 % zu ermäßigen; es errechnet sich ein Betrag von 975 €.

Zusätzlich ist nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz für die fachliche Stellungnahme der Umweltingenieurin zu den Belangen der Anlagensicherheit der verursachte Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250 €, zu erheben. Für das Prüffeld Anlagensicherheit wird der Verwaltungsaufwand pauschal auf 1.000 € angesetzt.

Die Gesamtgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Grundgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung:	7.025,00 €
Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung:	975,00 €
Aufwand der Umweltingenieurin:	<u>1.000,00 €</u>
Zusammen:	<u>9.000,00 €</u>

An Auslagen werden der Verwaltungsaufwand des Gewerbeaufsichtsamtes (261,00 €) und die Kosten für die Zustellung (3,45 €) erhoben.

Hinweise

1. Die bereits mit Bescheid vom 17.02.2021 festgesetzten Auflagen sind aus Gründen der Übersichtlichkeit im vorliegenden Bescheid ebenfalls enthalten.
2. Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 WHG werden durch diese Genehmigung nicht mit eingeschlossen (§ 13 BImSchG). Etwaige notwendige Erlaubnisse vorgenannter Art sind bei den zuständigen Stellen einzuholen.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem Landratsamt Kronach anzuzeigen (vgl. § 15 Abs. 1 BImSchG).
4. Sofern beabsichtigt wird, den Betrieb der Anlage einzustellen, ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Landratsamt Kronach unverzüglich anzuzeigen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

(S)

Schaller
Regierungsdirektor

Anlagen

- 1 Kostenrechnung
- 1 Satz Antragsunterlagen (4-fach)

¹ Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.